



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Sämtliche Leistungen werden ausschließlich auf Grundlage der nachstehend abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen von gabis-kinderevents erbracht. Bei sämtlichen Leistungen erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Für sämtliche Verträge zwischen dem Kunden und gabis-kinderevents, vertreten durch Gabi Morath, Rebenweg 30, D-79793 Horheim, gelten ausschließlich diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen".
Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von gabis-kinderevents ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

§ 2 Allgemeines

§ 2.1 Angebote und Vertragsabschluss

Die Angebote von gabis-kinderevents sind freibleibend.
Annahmeerklärungen und Bestellungen der Kunden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Firma gabis-kinderevents. Dasselbe gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabsprachen. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zu Stande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt und diesen AGB, die der Kunde mit der Auftragserteilung bzw. spätestens mit Entgegennahme der gelieferten Waren oder Leistungen anerkennt.

§ 2.2 Zahlungsbedingungen

Wenn nichts anders vereinbart ist, entsteht der Entgeltanspruch von gabis-kinderevents für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Wir behalten uns vor, zusätzlich eine Kautions zu erheben, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietgegenstandes zurückgezahlt wird.

Die Pflicht zur Rechnungsbegleichung bleibt unberührt, auch wenn der Kunde die Nutzung der Mietgegenstände aus äußeren Gründen (z.B. Wetter) aussetzt.

Können wir bis zum vereinbarten Termin keinen Geldeingang verzeichnen, betrachten wir die Bestellung/Auftrag als storniert.

Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt zu zahlen, sofern dies auf der Rechnung nicht anders vermerkt ist. Bei Verzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz zu erheben. Durch Verzug entstehende Kosten, wie Mahngebühren, Rechtskosten usw. hat der Kunde in voller Höhe zusätzlich zu tragen.

§ 2.3 Preise

Alle Preise verstehen sich als Endpreise ohne Mehrwertsteuer. Die Umsatzsteuer wird aufgrund der Befreiung für Kleinunternehmer gemäß §19 Abs. 1 UStG nicht gesondert ausgewiesen. Es gelten die Preise lt. Preisliste vom 01.01.2010.

§ 2.4 Vorschüsse

gabis-kinderevents ist berechtigt, zur Deckung von Aufwendungen Vorschüsse zu verlangen. gabis-kinderevents ist verpflichtet, nach den Grundsätzen eines sorgfältigen Kaufmanns unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers dieses Geld für die Durchführung des Kundenauftrages einzusetzen. Die für die Durchführung des Events notwendigen Beträge werden durch den Auftraggeber gabis-kinderevents innerhalb eines vereinbarten Zeitpunktes zur Verfügung gestellt.

gabis-kinderevents

Gabi Morath, Rebenweg 30, D-79793 Horheim, Telefon 01522 / 772 84 15
kontakt@gabis-kinderevents.de – www.gabis-kinderevents.de



§ 2.5 KOSTEN BEI RÜCKTRITT

Tritt der Auftraggeber von einem bereits bestehenden Vertrag oder einer verbindlichen Bestellung zurück, so ist gabis-kinderevents berechtigt, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, nachweislich entstandene Kosten in voller Höhe in Rechnung zu stellen. Bei Rücktritt von Miet- und Serviceverträgen zahlt er jedoch mindestens die nachfolgend angegebenen Sätze.

- Bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn:
40% des vereinbarten Betrages der gekündigten Leistung.
- Bis 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn:
50% des vereinbarten Betrages der gekündigten Leistung.
- Ab 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn:
80% des vereinbarten Betrages der gekündigten Leistung.

Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen und muss von gabis-kinderevents schriftlich bestätigt werden.

§ 2.6 HONORARKÜRZUNGEN

Honorarkürzungen aufgrund ersparter Aufwendungen werden von gabis-kinderevents ausgeschlossen.

§ 2.7 GEMA / BEHÖRDEN / VERSICHERUNG

Der Veranstalter ist für sämtliche anfallenden Gebühren, Versicherungen und Steuern zuständig (z.B. GEMA, Vergnügungsteuer, Veranstalter-Haftpflichtversicherung, Künstlersozialabgaben).

Sind Anmeldungen für die Veranstaltung erforderlich oder Genehmigungen bei öffentlichen Stellen einzuholen (z.B. Ordnungsamt, GEMA, Stellfläche u.a.), so liegt dieses in der Verantwortung des Kunden.

§ 2.8 VERTRÄGE MIT DRITTEN

Soweit gabis-kinderevents Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Kunden. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich, sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern & Co.

§ 2.9 EIGENTUMSVORBEHALT

Soweit wir Ware verkaufen bleibt diese Ware Eigentum von gabis-kinderevents bis alle Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber gabis-kinderevents getilgt sind.

§ 2.10 Weitergabe und Vervielfältigung

Die Weitergabe der geliehenen Artikel an Dritte sowie die Vervielfältigung und Weiterverkauf der Mottoparty-Themenordner ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird strafrechtlich verfolgt.

§ 2.11 Eigentumsrecht und Urheberrecht

Der Inhalt jeder Verleihkiste und Mietgegenstände bleibt Eigentum von gabis-kinderevents.

Alle Leistungen von gabis-kinderevents (z.B. Ideen, Konzepte für Veranstaltungen etc.) auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum von gabis-kinderevents. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit gabis-kinderevents darf der Kunde die Leistungen der Agentur nur selbst, ausschließlich in Deutschland und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Programmvorschlüsse und Konzeptionen bleiben unser geistiges Eigentum. Sie dürfen weder vollständig noch teilweise vervielfältigt und zu Zwecken des Wettbewerbs weitergereicht werden. Bilder, Entwürfe und Fotos von Veranstaltungen sowie Prospekte unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Die Nutzung ist nur möglich nach einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung.

§ 2.12 LEISTUNGSABWEICHUNGEN VOM VERTRAG

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt gabis-kinderevents dem Auftraggeber unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht – aufgrund dieser Abweichungen – dem Auftraggeber kein Kündigungsrecht zu. gabis-kinderevents ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern.

§ 3 Mietmaterial

§ 3.1 QUALITÄT DES MIETGUT

gabis-kinderevents ist verpflichtet, bestelltes Mietgut mittlerer Art und Güte zu liefern. gabis-kinderevents ist berechtigt, bestelltes Mietgut durch gleichwertiges oder besseres Mietgut zu ersetzen, falls gabis-kinderevents aus welchen Gründen auch immer -nicht in der Lage ist, das bestellte Mietgut zu liefern.

§ 3.2 INFORMATIONSMATERIAL

Sämtliche Angaben über Mietgegenstände, seien sie in Prospekten, Verzeichnissen oder Unterlagen jeglicher Art enthalten sind, soweit sie technische Leistung, Betriebseigenschaften oder Verwendbarkeit betreffen unverbindlich, soweit die einzelnen Angaben nicht schriftlich durch gabis-kinderevents bestätigt worden sind. gabis-kinderevents steht nicht für die Richtigkeit von Herstellerangaben ein.

§ 3.3 WEITERGABE AN DRITTE / BEFÖRDERUNG

Eine Vermietung und Weitergabe des Mietgegenstandes an Dritte und / oder das Befördern und Betreiben des Mietgegenstandes außerhalb der BRD ist ohne schriftliche Genehmigung der Firma gabis-kinderevents untersagt. Für sämtliche Folgeschäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Auflage resultieren, haftet der Mieter in vollem Umfang.

§ 3.4 MIETZEITRAUM / ÜBERZIEHUNG

Die Miete beginnt an dem Tage, an welchem dem Mieter der Mietgegenstand ausgehändigt worden ist und endet zu dem Zeitpunkt, der als Rückgabetermin angegeben wurde. Wir behalten uns vor, bei Überziehung dieses Termins Ausfallkosten in Höhe des täglichen Mietpreises zu berechnen und ggf. einen darüber hinausgehenden Schaden zu liquidieren. Auf §546a BGB wird Bezug genommen. Sind wir gezwungen, die Rückgabe von Mietgegenständen anzunehmen, haben wir das Recht, ab der ersten Mahnung einen Mahnbetrag von jeweils 10,- € pro Mahnung zu erheben.

§ 3.5 VERWENDUNGSZWECK & FUNKTIONSPRÜFUNG

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über den beabsichtigten Verwendungszweck genauestens zu informieren. Der Mieter ist verpflichtet sich bei Übernahme bzw. Vorversand oder vor Inbetriebnahme der Mietsache und des Zubehörs von deren einwandfreien Zustand, richtiger Funktion und Vollständigkeit zu überzeugen. Der Mieter ist in jedem Fall verpflichtet vor der beabsichtigten Inbetriebnahme die Geräte vollständig zu erproben. Die Übernahme der Mietsache gilt als Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes.

§ 3.6 VERSICHERUNGSSCHUTZ

gabis-kinderevents haftet nicht in Fällen höherer Gewalt. Die Fa. gabis-kinderevents haftet innerhalb des gesetzlichen Rahmens, weiter gehende Haftungen sind ausgeschlossen.

Bei der Selbstabholung von Mietgegenständen, Gewalteinwirkung während des Transports und im Betrieb ohne gabis-kinderevents-Betreuung gilt Folgendes: Der Kunde haftet für Schäden, Zerstörung, Diebstahl und die daraus entstehenden Folge- und Ausfallkosten in vollem Umfang. Gleiches gilt für Unfälle, die im Verantwortungsbereich des Kunden stehen.

Alle Mietgegenstände sind grundsätzlich nicht versichert. Bei der Anlieferung von Geräten haftet der Mieter im vollem



Umfang mit dem Wiederbeschaffungswert für sämtliche Schäden und Verlust, sowie hierdurch evtl. entgangene Mieteinnahmen, auch wenn die Schäden nicht von ihm selbst, sondern z.B. von seinen Gästen oder Personal verursacht wurden. Für Transportschäden und entstandene Schäden vor Ort, insbesondere durch unsachgemäße Handhabung der Mietsache durch den Mieter, übernimmt der Vermieter keine Haftung. Reparatureingriffe des Mieters sind nicht zulässig.

§ 3.7 ANZEIGEPFLICHT BEI SCHÄDEN

Der Mieter hat eventuelle Schäden, die die weitere und sofortige Benutzung der Mietsache erschwert oder unmöglich macht unverzüglich telefonisch zu melden. Transportschäden, wie auch alle anderen evtl. Schäden wie z.B. Kratzer an den Geräten sind dem Vermieter bei der Rückgabe anzuzeigen.

§ 3.8 AUSFÄLLE / STROMVERSORGUNG

Für evtl. Ausfälle übernehmen wir keine Haftung. Der Mieter hat für ausreichende und VDE gerechte Stromversorgung zu sorgen. Sollte dies nicht sichergestellt sein, behalten wir uns vor, den Mietvertrag aufzulösen und die darin aufgeführten Geräte nicht auszuhändigen bzw. in Betrieb zu nehmen.

§ 3.9 ÜBERGABE / RÜCKGABE / LIEFERUNG

Die Lieferung der Mietgegenstände ist im Umkreis von 20 km ab 79793 Horheim kostenlos. Jeder weitere Kilometer berechnen wir mit 0,50 € pro/km.

Eine Auflistung der mitgegebenen Mietgegenstände wird auf dem Lieferschein festgehalten.

Die geliehenen Mietgegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Die Gebrauchs- und Sicherheitsanleitungen zum Auf- und Abbau sowie zum Einsatz der Mietgeräte welche der Kunde mit der Auftragsbestätigung oder bei Abholung erhält, sind anerkannt und im Betrieb unbedingt zu beachten. Die Artikel dürfen nur innerhalb der vereinbarten Mietzeit eingesetzt werden. Bei einem Einsatz außerhalb der Mietzeit erfolgt eine Nachberechnung. Die Artikel sind zum verabredeten Zeitpunkt und im gleichen Zustand zurückzubringen, wie bei der Abholung erhalten (vollständig, ordentlich, zusammengekommen, sauber); andernfalls erfolgt ebenfalls eine Nachberechnung.

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand in dem Zustand zurückzugeben, in dem er ihn erhalten hat. Für defekt zurückgebrachte Mietgegenstände berechnen wir die Reparaturkosten oder den Wiederbeschaffungswert sowie die Mietausfallkosten. Bei übermäßig verschmutzten Mietgegenständen berechnen wir die Reinigung nach Aufwand.

§ 4 Haftung & Schadensersatz

§ 4.1 HAFTUNG

gabis-kinderevents haftet nicht in Fällen höherer Gewalt, sondern nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens, weitergehende Haftungen sind ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung gegen gabis-kinderevents sind ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Die Verleihkisten enthalten verschluckbare Kleinteile und sind deshalb nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet. gabis-kinderevents übernimmt keinerlei Haftung für eine Verletzung der Aufsichtspflicht.

Die Benutzung der Mietgegenstände geschieht auf eigene Gefahr. Eine verkehrsbedingte Verspätung, die nicht auf Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ermöglicht dem Kunden keine Schadenersatzanspruch bzw. keine Minderung. Eine Gewährleistung für den Erfolg und / oder das Gelingen der Veranstaltung ist ausgeschlossen.

Bei Open-Air-Veranstaltungen trägt der Auftraggeber das Wetterrisiko. Kann die vertragliche Leistung durch gabis-kinderevents oder von gabis-kinderevents-Beauftragte infolge von Krankheit oder höherer Gewalt nicht erbracht werden, entfallen alle Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag. gabis-kinderevents wird dem Auftraggeber die Hinderungsgründe unverzüglich per E-Mail oder Telefon mitteilen und auf Anforderung nachweisen.

§ 4.2 ERFÜLLUNGSGEHILFEN

gabis-kinderevents haftet nicht für grobes Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer.

gabis-kinderevents

Gabi Morath, Rebenweg 30, D-79793 Horheim, Telefon 01522 / 772 84 15
kontakt@gabis-kinderevents.de – www.gabis-kinderevents.de



§ 4.3 ABWEICHUNG VON ZUSAGEN

Der Mieter hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung, wenn von ihm getroffene Zusagen (z.B. Bereitstellung von Hilfskräften, Parkplätzen, Stromversorgung, Zufahrtswegen, etc.) oder andere ihm abliegende Pflichten nicht einhält und dadurch eine Vertragserfüllung seitens gabis-kinderevents erst durch Mehraufwand bzw. verspätet bzw. gänzlich unmöglich macht.

§ 4.4 ANMIETUNG MIT PERSONAL

Auch bei der Anmietung von Geräten zusammen mit unserem Personal, hat der Mieter unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, dass alles den Umständen nach mögliche von ihm bzw. von ihm beauftragten Personen unternommen wird um einen Schaden oder Verlust der Geräte zu vermeiden. Unser Personal haftet ausschließlich betriebstechnisch gesehen.

§ 4.5 REKLAMATION

Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Werktagen nach Leistung durch gabis-kinderevents schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden das Recht auf Schadenersatz zu. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ein Schadenersatzanspruch gegen gabis-kinderevents der Höhe nach, gleich aus welchem Rechtsgrunde, auf das vereinbarte Honorar beschränkt ist.

§ 4.6 HAFTUNG NACH VERTRAGSVEREINBARUNG

Die Haftung von gabis-kinderevents richtet sich ausschließlich nach den schriftlichen Vereinbarungen der Parteien. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche – auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch gabis-kinderevents.

§ 4.7 SCHÄDEN DURCH DEN MIETGEGENSTAND

Für durch unsere Geräte entstandene Schäden können wir nicht haftbar gemacht werden, wenn diese auf unsachgemäße Handhabung zurückzuführen sind.

§ 4.8 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Gericht in 79761 Waldshut-Tiengen.

Es gilt für mit gabis-kinderevents abgeschlossenen Verträgen deutsches Recht.
Stand: Januar 2010